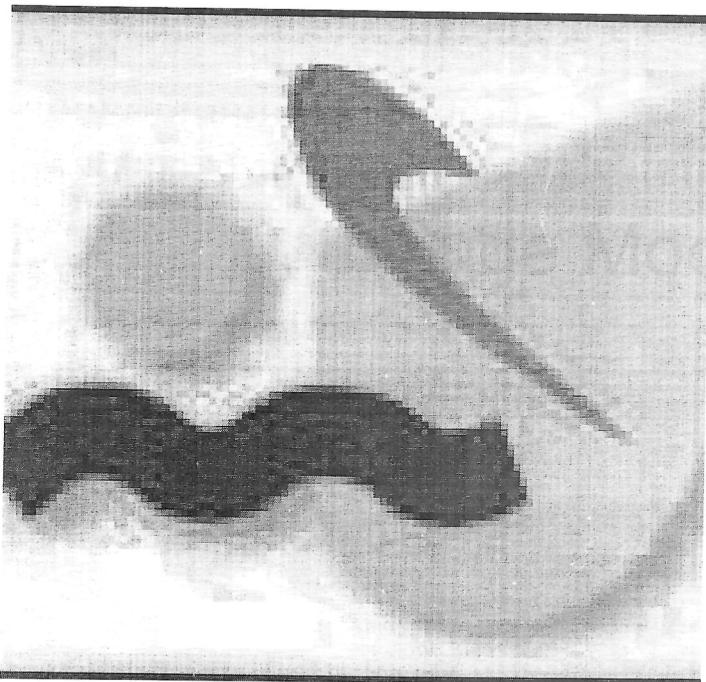


# **Nutzungsreglement**

**Burgergemeinde Moosseedorf**



## Allgemeines

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde <i>Moosseedorf</i>.</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p><b>Art. 2</b> Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>

## Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p><b>Art. 4</b> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Burgerrecht der Burgergemeinde <i>Moosseedorf</i> besitzt,</li><li>b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und</li><li>c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.</li><li>d) Der Burgerrat kann Halb- und Vollwaisen einen Nutzen ausrichten.</li></ul>
Verlust der Nutzung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) stirbt,</li><li>b) aus der Gemeinde wegzieht,</li><li>c) das Burgerrecht aufgibt,</li><li>d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.</li></ul> <p><sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>

Doppelnutzen

**Art. 6** <sup>1</sup> Sind beide Ehepartner Burger, ergibt sich eine Doppelnutzung

<sup>2</sup> Verwitweten lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt

Lebende Kinder unterhaltpflichtig sind.

<sup>3</sup> Geschiedene oder getrenntlebende Personen, denen eine Doppelnutzung zustand, erhalten je eine Nutzung.

<sup>4</sup> Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Burgerinnen und Burger, einen Doppelnutzen ausrichten.

**Nutzungsarten**

a) Barnutzen

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

<sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. *Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.00 betragen.* Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

<sup>3</sup> Burgerinnen und Burger, die das AHV-Alter erreicht haben und an der Dezemberversammlung teilnehmen, erhalten einen Weihnachtsbauen von CHF 50.00

b) Holznutzen

Bezug von Brennholz

**Art. 8** <sup>1</sup> Alle Nutzungsberchtigten mit einer Holzfeuerung können ein Los Brennholz beziehen. Anmeldefrist ist der 1. Oktober des laufenden Jahres.

<sup>2</sup> Der Burgerrat legt die Losgröße fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

<sup>3</sup> Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

c) Landnutzen

Pflanzland

**Art. 9** <sup>1</sup> Alle Nutzungberchtigten können Pflanzland beantragen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat weist das Pflanzland zu.

<sup>3</sup> Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet.

<sup>4</sup> Burgerinnen und Burger, die Pflanzland bewirtschaften, sind zu einer guten Bewirtschaftung verpflichtet. Steine, Abfälle usw. sind zu entfernen. Bei Nichteinhaltung lässt dies der Burgerrat auf Kosten der Bewirtschafter entfernen.

**Pachtland**

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Burgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

<sup>3</sup> Das Pachtland ist einer guten Bewirtschaftung zuzuführen. Steine, Abfälle usw. sind zu entfernen. Bei Nichteinhalten lässt dies der Burgerrat auf Kosten des Pächters entfernen.

**Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher**

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland vorab an Personen mit einem Landwirtschaftsbetrieb.

<sup>2</sup> Die mit einer Burgerin oder einem Burger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Burgerinnen und Burgern gleichgestellt.

<sup>3</sup> Haben alle interessierten Burgerinnen und Burger eine Burgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

**Pachtverträge**

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Burgerrat schließt im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

<sup>2</sup> Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.



### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin/Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Moosseedorf bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 05. Mai 2025 bis 11. Juni 2025 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindebeschreiberei Moosseedorf öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum  
Moosseedorf, 11. Juni 2025

Die Burgerschreiberin/



Daniela Bögli

## **Schlussbestimmungen**

Übergangsbestim-  
mung **Art. 14** Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten **Art. 15** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-  
tretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehen-  
der Vorschriften **Art. 16** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widerspre-  
chenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nut-  
zungsreglement vom 10. Dezember 2010, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 11. Juni 2025 beschlossen wor-  
den.

Im Namen der Burgergemeinde Moosseedorf

Der Präsident



Peter Bill

Die Burgerschreiberin



Daniela Bögli